

**G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**  
**der**  
**VIA Verbund für Integrative Angebote**  
**Berlin gemeinnützige GmbH**

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1.) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:

**VIA Verbund für Integrative Angebote**  
**Berlin gemeinnützige GmbH**

2.) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Altenhilfe und Wohlfahrts-  
pflege durch die Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger Personen  
aller Altersgruppen, die Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die Förde-  
rung von Kunst und Kultur, die Förderung von Bildung, die Schaffung von  
Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere im Sozialbe-  
reich und der Wohlfahrtspflege sowie die Organisation und Durchführung  
von Fachtagungen und Kongressen.
- 3.) Die Gesellschaft bezweckt insbesondere die Beschaffung und Vermietung  
von Wohnraum für Behinderte und andere auf Hilfe angewiesene Men-  
schen, deren qualifizierte fachliche Betreuung sowie die Errichtung von  
Zweckbetrieben, um Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze für  
diesen Personenkreis zu schaffen.
- 4.) Die Gesellschaft hat weiter zur Aufgabe, qualifizierte Angebote für die be-  
rufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften,  
insbesondere des sozialen Bereichs und der Wohlfahrtspflege zu entwi-

ckeln und anzubieten, um auch auf diese Weise die Versorgung behinderter und benachteiligter Gruppen der Gesellschaft zu verbessern.

5.) Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Altenhilfe und Wohlfahrtspflege durch die Unterstützung und Betreuung hilfsbedürftiger Personen aller Altersgruppen, die Förderung der Betreuung pflegebedürftiger Menschen, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Bildung, die Förderung der Schaffung von Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere im Sozialbereich und der Wohlfahrtspflege sowie die Förderung der Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen, des Weiteren die Förderung der Beschaffung und Vermietung von Wohnraum für Behinderte und andere auf Hilfe angewiesene Menschen, der Förderung deren qualifizierten fachlichen Betreuung sowie die Förderung der Errichtung von Zweckbetrieben, um Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze für diesen Personenkreis zu schaffen sowie die Förderung qualifizierter Angebote für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften, insbesondere des sozialen Bereichs und der Wohlfahrtspflege zu entwickeln und anzubieten, um auch auf diese Weise die Versorgung behinderter und benachteiligter Gruppen der Gesellschaft zu verbessern und zu fördern, jeweils durch andere Körperschaften oder durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr.1 AO.

6.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entwicklung und Betrieb von Betreuungs- und Beratungsprojekten im Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich für den steuerbegünstigten Personenkreis (z. B. Betreute Wohnformen, Kontakt- und Beratungsstellen, Beschäftigungstagesstätten, Zweckbetriebe, Tagespflegeeinrichtungen, etc.),
- b) Errichtung und Betrieb von einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- c) Errichtung und Betrieb von Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- d) Betrieb von Integrationsprojekten im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB IX,

- e) Errichtung und Betrieb von einem ambulanten Pflegedienst nach SGB V und SGB XI,
  - f) Errichtung und Betrieb stationärer Pflegeeinrichtungen,
  - g) Errichtung und Betrieb einer interdisziplinären Weiterbildungseinrichtung,
  - h) Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen,
  - i) hinsichtlich des Satzungszweckes der Mittelbeschaffung, die durch Einwerbung von Unterstützung durch Förderer und Beiträge erfolgt, erfolgt die Verwirklichung durch Weitergabe im Sinne des Absatzes 5.
- 7.) Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
- 8.) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielsetzung zu beteiligen oder Mitglied von Vereinen mit einer solchen Zielsetzung zu werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine zu fördern und zu unterstützen.

### § 3

#### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Selbstlosigkeit

- 1.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden.

- 3.) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit sie nicht selbst gemeinnützig sind und diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Regelung der nur teilweisen Mittelweitergabe des § 58 Nr.2 AO ist zu beachten.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5.) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

#### § 5

##### Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 165.000,00. Es ist in voller Höhe erbracht.
- 2.) Das Stammkapital steht den Gesellschaftern für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft wirtschaftlich nicht zu, da es durch einen früheren Formwechsel erbracht wurde.

#### § 6

##### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) der bzw. die Geschäftsführer.

#### § 7

##### Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberu-

fen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Gesellschafter als zugegangen, wenn es an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 3.) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt eine vom Gesellschafter bestimmte Person.
- 4.) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten elf Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 5.) In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Namen der Versammlungsteilnehmer und
  - c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

## § 8

### Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat u.a. zu beschließen über:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- b) Abtretung, Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen an der Gesellschaft,
- c) Auflösung der Gesellschaft,

- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
- e) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.

Darüber hinaus kann die Gesellschaftsversammlung einen weiteren Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der vereinbarte Katalog sowie Ergänzungen des Katalogs sind nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine bindende Richtlinie für die Geschäftsführung in Form einer Geschäftsordnung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschaftsversammlung ohne die für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

## § 9

### Stimmrecht

- 1.) Jede € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 2.) Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend keine größere Mehrheit verlangt.
- 3.) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

## § 10

### Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Neuversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.
- 2.) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

## § 11

Jahresabschluss

- 1.) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- 2.) Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften.
- 3.) Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- 4.) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung des oder der Geschäftsführer zu beschließen.

## § 12

Geschäftsführer

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- 3.) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die Geschäftsführung und Vertretung abweichend geregelt werden, insbesondere Einzel- statt Gesamtvertretung oder umgekehrt angeordnet werden.

Der bzw. die Geschäftsführer können im Einzelfall für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- 4.) Der bzw. die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft entsprechend dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung. Sie haben in Verfolgung der Aufgaben gemäß § 2 dieses Gesellschaftsvertrages die Grundsätze vernünftiger und sparsamer Wirtschaftsführung zu beachten und für die ordnungsgemäße Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

## § 13

Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

- 1.) Für den Beschluss, die Gesellschaft aufzulösen ist eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 2.) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter VIA Förderverein für Integrative Angebote e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 2 (gemeinnützigen Zwecken) zu verwenden hat.

## § 14

Ausschließung eines Gesellschafters

- 1.) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn er seine wesentlichen Gesellschafterpflichten zum Nachteil der Gesellschaft verletzt, oder die Zwangsvollstreckung in seine Beteiligung betrieben wird, es sei denn, diese würde binnen einer Frist von drei Monaten wieder aufgehoben. Für den Abfindungsbetrag gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- 2.) Der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Ausschließung kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf nicht der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Sein Stimmrecht gilt bei der Abstimmung als nicht vorhanden. Der Gesellschafterbeschluss ist mit einer Mehrheit von 75 % der den übrigen Gesellschaftern zustehenden Stimmen zu fassen.
- 3.) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Mitgesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen.



## § 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1.) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
- 2.) Gegen den Willen eines Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden:
  - a) Falls ein ausgeschlossener Gesellschafter seiner Übertragungspflicht gemäß § 14 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten ab Wirksamwerden der Ausschließung nachkommt;
  - b) Falls jemand, der nicht die alleinige nachfolgeberechtigte Person gemäß § 16 Abs. 1 ist, den Geschäftsanteil (mit-) erwirbt und ihn nicht binnen drei Monaten auf eine nachfolgeberechtigte Person überträgt.
  - c) Falls in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB eintritt.
- 3.) Der Einziehungsbeschluss wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

## § 16

Erbfolge

- 1.) Jeder Gesellschafter kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, dass sein Geschäftsanteil auf eine natürliche Person übergeht.
- 2.) Soweit der oder die Geschäftsanteile durch Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht auf eine, sondern mehrere Personen übergehen, sind diese verpflichtet, ihren Teilanteil auf nur eine Person zu übertragen. Soweit eine solche Übertragung nicht binnen drei Monaten nach dem Erbfall zustande kommt, kann die Gesellschaft einen Dritten bestimmen, auf den die gesamten Geschäftsanteile des Erblassers übertragen werden.
- 3.) Die Gesellschafterversammlung kann bei Geschäftsanteilen eines verstorbenen Gesellschafters innerhalb eines Jahres nach der Benachrichtigung des Versterbens deren Übertragung auf einen Dritten verlangen.
- 4.) Als Preis erhalten die Erben oder Vermächtnisnehmer den Betrag, der gem. § 13 Abs.3 bzw. § 4 Abs. 5 bei einer Liquidation zu zahlen gewesen wäre, von dem Dritten.

## § 17

Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

## § 18

Gründungskosten

- 1.) Die Gründungskosten, einschließlich der Kosten für die Beurkundung, für die Eintragung im Handelsregister, Bekanntmachungen, etc., bis zu einem Betrag in Höhe von € 3.000,00 trägt die Gesellschaft.
- 2.) Ist vor Entstehung und Eintragung der Gesellschaft in ihrem Namen gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG.

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 14. August 2008 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 18. August 2008

**LS**

gez. Arnold  
(Arnold)  
Notarin